

TE OGH 2016/2/24 5Nc3/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth und die Hofrätin Dr. Grohmann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** P*****, vertreten durch Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH in Wiener Neustadt, gegen die beklagte Partei E***** G*****, Inh. der nicht prot. Fa. *****, vertreten durch Stenitzer & Stenitzer Rechtsanwälte OG in Leibnitz, wegen 4.700 EUR sA, AZ 3 C 88/15b des Bezirksgerichts Leibnitz, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der klagenden Partei, gemäß § 31 JN anstelle des Bezirksgerichts Leibnitz das Bezirksgericht Wiener Neustadt zu bestimmen, wird abgewiesen. Der Antrag der klagenden Partei, gemäß Paragraph 31, JN anstelle des Bezirksgerichts Leibnitz das Bezirksgericht Wiener Neustadt zu bestimmen, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Der Kläger begehrt vom Beklagten in der Hauptsache die Rückzahlung des für ein Vorführquadr bezahlten Betrags wegen angeblich zahlreicher, als unbehebbar zu qualifizierender Fahrzeugmängel.

Der Kläger stellte den aus dem Spruch ersichtlichen Delegierungsantrag insbesondere unter Hinweis auf den eigenen Wohnsitz, jenen der 5 von ihm namhaft gemachten Zeugen und den Fahrzeugstandort jeweils im Sprengel des Bezirksgerichts Wiener Neustadt.

Der Beklagte sprach sich gegen die beantragte Delegierung aus.

Das Erstgericht legte dem Obersten Gerichtshof die Akten zur Entscheidung über den Delegierungsantrag - entgegen § 31 Abs 3 JN ohne eigene Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit - vor. Da es aber vorliegend keiner weiteren Aufklärung bedarf, kann der Delegierungsantrag auch ohne eine solche Stellungnahme des Vorlagegerichts erledigt werden (vgl RIS-Justiz RS0112499): Das Erstgericht legte dem Obersten Gerichtshof die Akten zur Entscheidung über den Delegierungsantrag - entgegen Paragraph 31, Absatz 3, JN ohne eigene Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit - vor. Da es aber vorliegend keiner weiteren Aufklärung bedarf, kann der Delegierungsantrag auch ohne eine solche Stellungnahme des Vorlagegerichts erledigt werden (vergleiche RIS-Justiz RS0112499):

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist nicht berechtigt.

1. Gemäß § 31 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein

anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Delegierungen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind dem Obersten Gerichtshof vorbehalten (§ 31 Abs 2 JN). Die Delegierung ist zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung an das andere Gericht zu einer wesentlichen Verkürzung des Prozesses, zur Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit oder zu einer wesentlichen Verbilligung des Rechtsstreits beitragen kann (vgl RIS-Justiz RS0046333 [T1]; RS0053169). Die Delegierung ist Ausnahmefall und darf nicht durch großzügige Handhabung zu einer faktischen Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (RIS-Justiz RS0046589 [T1 und T2]).1. Gemäß Paragraph 31, JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Delegierungen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind dem Obersten Gerichtshof vorbehalten (Paragraph 31, Absatz 2, JN). Die Delegierung ist zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung an das andere Gericht zu einer wesentlichen Verkürzung des Prozesses, zur Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit oder zu einer wesentlichen Verbilligung des Rechtsstreits beitragen kann vergleiche RIS-Justiz RS0046333 [T1]; RS0053169). Die Delegierung ist Ausnahmefall und darf nicht durch großzügige Handhabung zu einer faktischen Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (RIS-Justiz RS0046589 [T1 und T2]).

2. Es mag zwar zutreffen, dass etwa der Wohnort der Parteien und der zu vernehmenden Zeugen oder die Lage eines Augenscheingegenstands Zweckmäßigkeitsgründe für die Beurteilung eines Delegierungsantrags darstellen können (vgl RIS-Justiz RS0046333 [insb T8]). Im vorliegenden Fall wird es allerdings primär auf die Beurteilung der vom Kläger behaupteten Mängel durch einen einschlägig fachkundigen Sachverständigen ankommen. Ob es dann noch der Einvernahme der namhaft gemachten Zeugen bedarf, ist derzeit nicht absehbar. Unter weiterer Berücksichtigung des Wohn- bzw Kanzleisitzes des Beklagten bzw seiner Vertreter im Sprengel des Erstgerichts liegen Zweckmäßigkeitserwägungen, die eindeutig im Sinn aller Verfahrensbeteiligter für die vom Beklagten beantragte Delegierung sprechen, nicht vor (RIS-Justiz RS0046324).2. Es mag zwar zutreffen, dass etwa der Wohnort der Parteien und der zu vernehmenden Zeugen oder die Lage eines Augenscheingegenstands Zweckmäßigkeitsgründe für die Beurteilung eines Delegierungsantrags darstellen können vergleiche RIS-Justiz RS0046333 [insb T8]). Im vorliegenden Fall wird es allerdings primär auf die Beurteilung der vom Kläger behaupteten Mängel durch einen einschlägig fachkundigen Sachverständigen ankommen. Ob es dann noch der Einvernahme der namhaft gemachten Zeugen bedarf, ist derzeit nicht absehbar. Unter weiterer Berücksichtigung des Wohn- bzw Kanzleisitzes des Beklagten bzw seiner Vertreter im Sprengel des Erstgerichts liegen Zweckmäßigkeitserwägungen, die eindeutig im Sinn aller Verfahrensbeteiligter für die vom Beklagten beantragte Delegierung sprechen, nicht vor (RIS-Justiz RS0046324).

Textnummer

E113998

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0050NC00003.16K.0224.000

Im RIS seit

07.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at